



Steuertipps

für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer



Sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,

zwei Nachrichten nehmen in diesen Tagen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch: zum einen nehmen die gewerblichen Unternehmensgründungen laut einer Studie des Bonner Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) ab. Ein Trend, der sich in allen Bundesländern widerspiegelt. Wagten im Jahr 2010 noch mehr als 377.000 Existenzgründer bundesweit den Schritt in die Selbstständigkeit, waren es im vergangenen Jahr 2015 gerade mal 266.000. Auf der anderen Seite kann sich die Bilanz in unserem Bundesland NRW sehen lassen: Nirgendwo sonst werden nach wie vor so viele Betriebe gegründet wie hier, nirgendwo sonst müssen so wenig Insolvenzen angemeldet werden.

Dabei sind vor allem mittelständische Unternehmen für unser Land unentbehrlich. Sie leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag bei der Erneuerung und Modernisierung, sondern stehen für Wachstum, Kompetenz und vor allem für Zukunftssicherung: Über 70 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtigen Berufen arbeiten laut IfM bei kleinen und mittelständischen Betrieben. Und über 82 Prozent der Auszubildenden in unserem Land. Dies bietet Chancen, die wir nicht vergeben dürfen.

Deswegen möchte ich Ihnen Mut machen, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Es gibt in den vielfältigen Regionen unseres Bundeslandes Nordrhein-Westfalen immer noch viele entschlossene Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die mit ihrem Wissen und ihrem Können an den Markt gehen. Sie finden optimale Bedingungen für Vertrieb und Absatz vor. Denn unser Land ist ein starker Wirtschaftsmotor, der beste Voraussetzungen für Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer bietet und bei Auslandsinvestitionen auf dem ersten Platz liegt – im europäischen Vergleich!

Auch die Finanzverwaltung NRW hat es sich zum Ziel gemacht, Hürden bei der Existenzgründung abzubauen, um Sie bei Ihrem Unternehmensstart zu unterstützen. Einen Teil dazu beitragen soll auch die vorliegende, überarbeitete Broschüre. Auf den folgenden Seiten werden alle relevanten steuerlichen Fragen der Unternehmensgründung und -führung geklärt. Sie kann die individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen, soll Ihnen aber als erste Orientierung dienen und wird ergänzt durch eine Unterstützung durch das STARTERCENTER NRW oder durch die Kammern und Berufsverbände.

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink that reads "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.), Peter Langer – FM;
Sonja Bannasch, Katharina Conrads,
Marc Neumann, Ursula Nötzel, Renate Quick,
Rosa Seifert, Sigrid Wagner, Christian Walter,
Miriam Wied – OFD Nordrhein-Westfalen

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthäuser Weg 40
40468 Düsseldorf
www.non0815.de

Fotos

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen;
Jürgen Krüger; Düsseldorf Marketing &
Tourismus GmbH; IBM Deutschland;
Vodafone D2 GmbH

www.fotolia.de – Titelseite: Key909;
Ilan Amith; jörn buchheim; contrastwerkstatt;
Eisenhans; Robert Kneschke; Kzenon;
Anthony Leopold; Minerva Studio;
Tyler Olson; puje; Orlando Florin Rosu;
sculpies; vgstudio; Olaf Wandruschka

Stand: Juni 2016

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Inhalt

1.	Allgemeines	6
1.1	Steuern: Wer zahlt wann?	6
1.2	Gründungszuschuss	6
2.	Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt	8
2.1	Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	8
2.2	Was macht eine Neuaufnahmestelle?	9
3.	Einkommensteuer	10
3.1	Welche Pflichten sind zu beachten?	10
4.	Gewinnermittlung	12
4.1	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	12
4.2	Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	16
4.3	Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	17
5.	Bauabzugsteuer	18
5.1	Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	18
5.2	Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	18
5.3	Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?	19
6.	Lohnsteuer	20
6.1	Welche Formen der Besteuerung gibt es?	20
6.2	Solidaritätszuschlag	22
6.3	Kirchensteuer	22
6.4	Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?	22
6.5	Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten	23

7.	Umsatzsteuer	24
7.1	Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2	Unternehmerbegriff	24
7.3	Umsätze	25
7.4	Vorsteuer	31
7.5	Rechnungserteilung	33
7.6	Welche Pflichten sind zu beachten?	34
7.7	Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	35
7.8	Besteuerung der Kleinunternehmer	35
8.	Gewerbsteuer	37
8.1	Wie wird die Gewerbsteuer ermittelt?	37
8.2	Was ist bei Verlusten zu beachten?	38
	Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	39
Anlage 1	– Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	41
Anlage 2	– Zuständigkeiten	49
Anlage 3	– Anlage EÜR	50
Anlage 4	– Einnahmenüberschussrechnung	55
Anlage 5	– Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	56
Anlage 6	– Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	57
Anlage 7	– Anforderungen an eine Rechnung	58
Anlage 8	– Umsatzsteuer-Voranmeldung	59
Anlage 9	– Umsatzsteuererklärung plus Anlage UR	61
Anlage 10	– Besteuerung der Kleinunternehmer	67
Anlage 11	– Musterrechnung eines Kleinunternehmers	68
Anlage 12	– Musterrechnung bei einer § 13b UStG-Bauleistung	69
Anlage 13	– Muster einer USt 1 TG-Bescheinigung	70

Anmerkung der Redaktion

Die nachfolgend verwendeten Rechtsbegriffe sowie die Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein dem besseren Verständnis, der besseren Lesbarkeit dieser Broschüre.

Der Fragebogen des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung

Ihre Steuerpflicht als Selbstständiger fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes, im Internet samt Ausfüllhilfe unter www.formulare-bfinv.de oder direkt vom Finanzamt.

Ein Muster finden Sie als Anlage 1 (ab Seite 41 ff.).

Ihr Finanzamt

Ihr zuständiges Finanzamt steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie finden es im Internet unter: www.finanzamt.nrw.de

Sie können sich dort auch telefonisch direkt an die Neuaufnahmestelle wenden.

Die Finanzämter bieten – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen – vielfach besondere Informationsveranstaltungen für Existenzgründer an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.



Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Voranmeldung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbsteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

Ihr erster Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständiger entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes, im Internet (s. Hinweis S. 5) oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss. Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR),
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbesteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- Lohnsteuerbescheinigungen,
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber),
- Zusammenfassende Meldungen.

Seit Juni 2015 kann auch der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung „Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit“ elektronisch an das Finanzamt versandt werden.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die Adresse: www.elster.de aus dem Internet herunterladen. Das Programm eröffnet die Möglichkeit, sowohl Jahressteuererklärungen als auch Umsatzsteuervoranmeldungen, Dauerfristverlängerungen und Lohn-

steueranmeldungen über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.elsteronline.de/eportal/authentisiere.tax

Die aktuellen Steuererklärungsvordrucke stehen Ihnen auf den Seiten des Formularmanagers des Bundesfinanzministeriums unter: www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

1.2 Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) dient der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung in der ersten Zeit nach der Gründung.

Wenn Sie noch mindestens 150 Tage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen

Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre keine Existenzgründungsförderung nach dem SGB III bezogen haben. Die Förderung besteht als Ermessensleistung aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:

Grundförderung

Sie erhalten sechs Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 € zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung

Die Förderung kann um neun Monate verlängert werden, wenn eine hauptberufliche Geschäftstätigkeit belegt wird. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 €. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Sie müssen zudem nachweisen, dass Sie Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit besitzen. Außerdem muss ein tragfähiger Geschäftsplan erstellt und dessen Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel Handelskammern oder Steuerberater) bestätigt werden.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de im Bereich Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsförderung/Gründungsförderung.

Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen

So mancher Existenzgründer wird sich wundern, dass er einem Kunden den Auftrag damit schmackhaft machen kann, dass der Auftraggeber vom Finanzamt eine Steuerermäßigung erhält.

Ab 2003 wurde eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Hierzu gehören die Reinigung der Wohnung durch einen Reinigungsdienst oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder die Beauftragung einer Firma mit Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Hecken schneiden. Auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören dazu.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.

Seit 2006 ist auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Neubaumaßnahmen) begünstigt, wenn die Handwerkerleistungen im Haushalt (des Kunden) oder in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1 200 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.



Beispiele

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen unter anderem:

Arbeiten am Dach oder an Garagen; Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen; Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur/Wartung/Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung/Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers; Reparatur/Wartung zum Beispiel von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC im Haushalt des Auftraggebers; Gartengestaltung, Pflasterarbeiten.

Nachweise

Der Auftraggeber muss dem Finanzamt die Aufwendungen nach Anforderung durch Vorlage einer Rechnung und die Überweisung des Rechnungsbetrages durch Vorlage des Überweisungsträgers nachweisen können.

Kostenaufteilung

Begünstigt sind nur Arbeits-, nicht aber die Materialkosten. Sie sollten daher den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung kenntlich machen. Die anteilige Umsatzsteuer ist mit begünstigt.



2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt

2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

Jeder Gewerbebetrieb (zum Beispiel: Handels-, Industrie- und Handwerksbetrieb) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbebeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden auto-

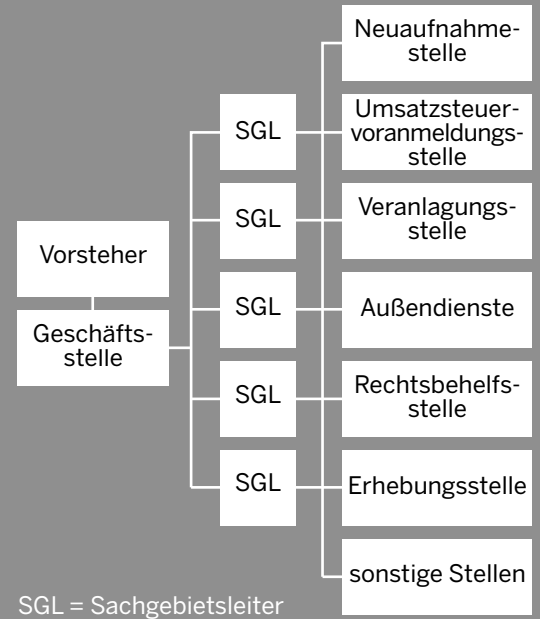
matisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff „selbstständig Tätige“) – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

Aufbau eines Finanzamts



müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der für Sie zuständige Sachbearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

2.2 Was macht eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung – sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt die sogenannte Neuaufnahmestelle. Der Sachbearbeiter in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erster

Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit in zweifacher Ausfertigung zu.

Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Sie helfen Ihrem Sachbearbeiter, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme nicht nur Ihre bisherige Steuernummer, sondern auch Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) bereithalten. Für die Zusendung Ihrer persönlichen IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Neben der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmer von Bedeutung sein können.

→ [Anlage 2](#)





3. Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehegatten/Lebenspartner,
- den Splittingtarif für zusammen veranlagte Verheiratete/Lebenspartner.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2015 (Grundtarif):

Grundfreibetrag in Euro	8 652
Eingangssteuersatz	14 %
Höchststeuersatz	45 %
ab einem zu versteuernden Einkommen von	250 731

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmen Einkommensteuer im sogenannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 45).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 400 Euro beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.



Die elektronische Steuererklärung – ELSTER

Mit der elektronischen Steuererklärung – ELSTER – können Sie ihre Steuererklärungen elektronisch zum Finanzamt schicken. Dieses können Sie mit jeder handelsüblichen Steuererklärungssoftware oder mit dem kostenlosen Programm der Finanzverwaltung „ElsterFormular“ erledigen.

ElsterFormular erhalten Sie in einer begrenzten Stückzahl auf CD bei Ihrem Finanzamt oder immer in der aktuellsten Version im Internet zum Herunterladen unter: https://www.elster.de/elfo_home.php

Übermitteln können Sie:

- * Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen, Anlage EÜR
- * Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen
- * Lohnsteuerbescheinigungen, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber) und die Zusammenfassende Meldung.

Ihre Vorteile:

- * Dateneingabe in die Steuerformulare am Bildschirm mit Eintragungshilfen
- * Übernahme von Vorjahres- bzw. Vormonatsdaten
- * Überprüfung der Eingaben auf formale Fehler
- * Vermeidung von Übertragungsfehlern und Rückfragen durch das Finanzamt
- * Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- * eine Bescheiddatenrückübermittlung, um evtl. Abweichungen von der Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen
- * gesicherte Übermittlung der Steuerdaten über das Internet
- * papierlose Steuererklärung mit einer elektronischen Unterschrift (einmalige Registrierung am ElsterOnline-Portal nötig unter: www.elster.de/eon_home.php)



4. Gewinnermittlung

4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch den Unternehmer bestimmt werden.

Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlusserstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hiervon nach der gesetzlichen Formulierung lediglich sogenannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB „... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“.

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend. Der klassische Kleingewerbebetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die o. g. Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB). Einzelkaufleute, die die Grenzen des § 241a HGB (600 000 € Umsatzerlöse/60 000 € Jahresüberschuss) nicht überschreiten, sind von der Buchführungspflicht befreit.

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben. In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Elektronische Bilanz, § 5b EStG

Besteht eine Buchführungspflicht, sind die Bilanz und die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2012 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Für das Jahr 2012 wird eine Abgabe auf Papier jedoch noch nicht beanstandet. Weitere Informationen finden Sie unter www.eststeuer.de oder www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-09-05-E-Bilanz-2012.de

Einnahmenüberschussrechnung

→ Anlage 3

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist ab dem Jahr

2012 grundsätzlich durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Sofern Ihre Betriebseinnahmen 17 500 € nicht übersteigen, können Sie Ihrer Steuerklärung anstatt des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip. So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

→ Anlage 4

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Beispiel

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2015 dem Mandanten A eine Rechnung über 5 000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2016.

Die Betriebseinnahme in Höhe von 5 950 € ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2016 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2016 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind (z. B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse,

Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Es wird unterschieden:

Private **Verwendung** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Sie benutzen das für betriebliche/berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 Prozent eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 Prozent des Brutto-Listenpreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer).

Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu auch „Betriebsausgaben“), sind diese anzusetzen.

Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

Privater **Verbrauch** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.

Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die sogenannte Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

Sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es handelt sich hierbei um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht über 410 € liegen (ohne Umsatzsteuer). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten über 150 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.



Abweichend davon können abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 150 € und höchstens 1 000 € betragen, in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Dieser beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist darüber hinaus eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung sind an gewisse Vorausset-

zungen gebunden. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sowie der Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme befragen Sie bitte Ihre Steuerberatung.

Werbegeschenke, deren Anschaffungskosten 35 Euro nicht übersteigen (ohne Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4), sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 Euro gilt pro Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zulässige Abzug ist auf 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Bewirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Beispiel

Handwerker Hurtig erwirbt am 14.03.2016 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2 000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer. Herr Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende lineare Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgabe
2016	2 000 € : 8 Jahre = 250 € Im Jahr der Anschaffung ist die AfA monatsgenau zu berechnen: 250 € x 10/12 =	208 €
2017 – 2023		jeweils 250 €
2024		42 €



Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungshandlungen entstehende Aufwendungen (sogenannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“) steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2, S. 6f.) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlussstellung verpflichtet sind.

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann grundsätzlich verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstigen Leistungen,

- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Als gewerblicher Unternehmer sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Wareneingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege, Quittungen) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14 b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.



4.3 Was ist bezüglich der Kassenerführung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassenerführung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassenerführung die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Daher sollen die Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden (§ 146 Abgabenordnung).

Weiterhin gilt für die Kassenaufzeichnungen grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht sämtlicher Vorgänge.

Im Zusammenhang mit elektronischen Registrierkassen bzw. PC-gestützten Kassensystemen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, auf die jedoch aufgrund deren Komplexität in dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann.



5. Bauabzugsteuer

5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

Seit dem 01.01.2002 müssen Unternehmer, die Bauleistungen für einen anderen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringen, mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer durch die Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen. Die Auftraggeber müssen grundsätzlich 15 % der Rechnungssumme einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Bauunternehmer von Ihrem Finanzamt eine sogenannte „Freistellungsbescheinigung“ ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm bei Auftragserteilung eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Bauabzugsteuer Gewissheit verschaffen.

Die Bauabzugsteuer

ist 2001 eingeführt worden, um illegale Betätigungen im Baugewerbe einzudämmen.

Nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen hatten als Folgewirkung auch die illegalen Betätigungen zugenommen.

Ziel der Bauabzugsteuer ist unter anderem die Stärkung der überwiegend vom Mittelstand geprägten Baubranche und damit die Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?

Grundsätzlich unterliegen nur jene Bauleistungen dem Steuerabzug, die Sie für Ihr eigenes Unternehmen beziehen. Sie müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Ihnen entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegt oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5 000 € nicht übersteigt.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, das Sie im Internet unter: www.formulare-bfinv.de im Bereich Formularcenter unter Steuerformulare/Einkommensteuer/Bauabzugsteuer abrufen können oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.

Beispiel

Richard Reich lässt an seinem Mehrfamilienhaus das Dach renovieren. Die Rechnung des Dachdeckers beträgt 16 000 € + 3 040 € Umsatzsteuer. Eine Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen hat der Dachdecker Richard Reich nicht vorgelegt.

Richard Reich hat 15 % der Rechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer (= 2 856 €) einzubehalten und an das für den Dachdecker zuständige Finanzamt abzuführen.



6. Lohnsteuer

Lohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen.

Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumsgewandungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung). Arbeitnehmer sind solche

Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer richtet sich nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers. Diese werden von der Finanzverwaltung im ELStAM-Verfahren (Verfahren der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale**) in der Regel elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Bei maschineller Lohnabrechnung darf die Lohnsteuer nach einer stufenlosen Tarifformel ermittelt werden. Arbeitgeber, die kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

Ohne maschinelle Lohnabrechnung ist die Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen zu entnehmen, die Sie unter anderem im Buchhandel erwerben können.

- a) Grundsätzlich ist für alle Arbeitnehmer die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- b) Für Arbeitnehmer, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, gilt die besondere Lohnsteuertabelle.



- c) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Steuerabzugsbeträge pauschal ermittelt werden – mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeber grundsätzlich die Pauschalsteuer zu übernehmen haben. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz.

Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer zulässigerweise im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, so kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass

- die Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt werden und
- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 € beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 68 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (zum Beispiel

Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die Pauschalierung der Lohnsteuer bei den geringfügig entlohnnten Beschäftigungsverhältnissen knüpft seit dem 01.04.2003 eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an.

- a) Für Beschäftigte, die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in sog. Mini-Jobs) und für die ein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird, können Sie als Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitslohnes erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Pauschalsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, sondern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen entrichtet.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor,

wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl kommt es nicht an.

Bei Zahlung von steuerfreien Lohnbestandteilen zur Altersversorgung (Zuwendungen an Pensionsfonds, Pensionskassen oder Beiträge zu Direktversicherungen) kann der Nachweis des ersten Dienstverhältnisses bei geringfügiger Beschäftigung durch die Anmeldung des Arbeitnehmers im ELStAM-Verfahren als Hauptarbeitgeber erfolgen. Daneben kann der Arbeitgeber trotzdem die Pauschalversteuerung durchführen.



Mini-Jobs

Um geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen in sogenannten Mini-Jobs kümmert sich die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie ist die zentrale Servicestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, zum Meldeverfahren, zu Beitragszahlungen usw. finden Sie auch im Internet unter: www.knappschaft.de (Stichwort: Minijob-Zentrale) oder unter: www.minijob-zentrale.de

Machen Sie als Arbeitgeber von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durch elektronischen Abruf (ELStAM-Verfahren) zu erfolgen.

- b) In Fällen, in denen der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten hat (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Gesamtlohn von mehr als 450 € monatlich), kann er den Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 % der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterwerfen. Voraussetzung ist, dass – bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis – die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € nicht überschritten wird. Eine Stundenlohngrenze ist nicht zu beachten. Auch in diesen Fällen ist an Stelle der Pauschalversteuerung die Möglichkeit der individuellen Besteuerung durch Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gegeben.

6.2 Solidaritätszuschlag

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzuhalten. Dieser beträgt im Regelfall 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2 % ist der Solidaritätszuschlag enthalten.

6.3 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der Lohnsteuer. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung gelten Besonderheiten. Zu beachten ist, dass mit der pauschalen Lohnsteuer von 2 % die Kirchensteuer abgegolten ist. Dieser Pauschsteuersatz ist auch dann anzuwenden, wenn der

Arbeitnehmer keiner oder keiner erhebungsberechtigten Kirche angehört.

6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg authentifiziert beim Finanzamt zu den aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Terminen anzumelden und zu entrichten (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt).

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht zumuten ist.

Höhe der Lohnsteuer

Vorjahressteuer beträgt mehr als 4 000 €

Vorjahressteuer beträgt mehr als 1 080 €, jedoch nicht mehr als 4 000 €

Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 1 080 €

Anmeldung und Fälligkeit

monatlich bis zum 10. des Folgemonats

vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres

jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres



Bitte beachten Sie, dass die angemeldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist. Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine sogenannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.

Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.

Die pauschale Lohnsteuer von 2 % ist an die Bundesknappschaft in Essen zu zahlen. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.



6.5 Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Scheidet ein Arbeitnehmer aus oder wird das Lohnkonto des Arbeitnehmers zum Jahresende geschlossen, sind die entsprechenden Beträge elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie im § 41b EStG.

Hinweis

Seit dem 01.01.2009 sind diese Daten nur noch authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.elsteronline.de





7. Umsatzsteuer

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

→ [Anlage 5](#)

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Der Unternehmer muss die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, das heißt er ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in

Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rechnungen sind grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.5, Seite 33 f., nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als sogenannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

7.2 Unternehmerbegriff

→ [Anlage 6](#)

Wer kann Unternehmer sein?

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, das heißt, er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben. Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel GmbH, AG, UG) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Land, Stadt) in Betracht.



Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitendungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10 000 € zuzüglich 1900 € Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1900 € als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in **einer** Voranmeldung bzw. in **einer** Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen.

Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sogenannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfgeschäfte. Zu den Hilfgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).

Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft des Leistenden muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Rahmen des Unternehmens ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,

- die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (insbesondere Entnahme oder Nutzung eines Unternehmensgegenstands – zum Beispiel Pkw – für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

Beispiel

Bernd Bach betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem „normalen“ Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter „Drittlandsgebiet“ sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübertritt Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte

Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenstände erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind im Regelfall:

- Erwerb aus dem EU-Ausland für das Unternehmen,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer (bei Neufahrzeugen kann auch eine Privatperson Abnehmer sein).

Korrespondierend zum innergemeinschaftlichen Erwerb des Abnehmers tätigt der Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und stellt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Beispiel

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden

eine Maschine für 10 000 € und holt diese mit eigenem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Niederländer tätigt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer über 10 000 €. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden (10 000 € x 19 % = 1 900 € Umsatzsteuer). Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 1 900 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.9 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 47); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis, Tel.: 0228 406-1222, Fax: 0228 406-3801 oder im Internet unter: www.bzst.de gestellt werden.

Die USt-IdNr. ist nicht mit Ihrer persönlichen IdNr. zu verwechseln. Die persönliche IdNr. wurde ab August

2008 ebenfalls vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Bürger versandt und ist bei Fragen rund um die Einkommensteuer/Lohnsteuer wichtig.

d) Bezug von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Seit dem 01.01.2010 liegt der Ort bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer in der Regel dort, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängersitzprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG).

Ein deutscher Unternehmer, der sonstige Leistungen von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezieht, schuldet für diesen Leistungsbezug in Deutschland die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 1 UStG).

Voraussetzungen für die Versteuerung durch den Leistungsempfänger sind:

- Bezug einer sonstigen Leistung von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland für das Unternehmen
- Ort der sonstigen Leistung liegt im Inland
- die sonstige Leistung ist im Inland steuerpflichtig.

Beispiel

Tina Turm ist Unternehmerin in Münster. Sie bezieht von einem Unternehmer mit Sitz in Belgien eine Beratungsleistung für 1 000 € für ihr Unternehmen. Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung. Gemäß dem Empfängersitzprinzip liegt der Ort der Leistung in Deutschland. Der Belgier erteilt eine Netto-Rechnung über 1 000 €.

Tina Turm muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden (1 000 € x 19 % = 190 €). Im Regelfall hat Tina Turm

im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 190 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen wollen?

Unternehmer, die bestimmte sonstige Leistungen an Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 3a Abs. 2 UStG erbringen oder von diesen beziehen (innergemeinschaftliche sonstige Leistungen), benötigen seit dem 01.01.2010

ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um sonstige Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer beziehen zu können.

Der leistende Unternehmer erteilt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Empfänger der Leistung hat diese in seinem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zur Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf die Ausführungen zu 7.3 Buchstabe c), Seite 26 f., verwiesen.





e) Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG ausgeführt haben, sind verpflichtet, diese Lieferungen/Leistungen in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 18a UStG).

Weitere Einzelheiten zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden Sie im Internet unter: www.bzst.de

Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel und bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen siehe Nr. 7.8, S. 35 f..

Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer (vgl. Nr. 7.5 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46).

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an

einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 UStG). Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der Umsatz steuerpflichtig, das heißt es fällt Umsatzsteuer an.

Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 % (vorher: 16 %). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 % (vgl. Nr. 7.6 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46). Die ermäßigt zu steuernden Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen zum Beispiel

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.
- kurzfristige Beherbergungsleistungen (insbesondere Hotelübernachtungen).

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles,

was der Kunde bezahlt, um die Leistung zu erhalten (= Preis), jedoch abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Nettobetrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Bruttobetrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von 19 % = 1,19; 7 % = 1,07. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.

Beispiel

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 €.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7 %. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 € (500 : 1,07). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 € (467,29 x 7 %).

netto	467,29 €
+ 7 % USt	32,71 €
brutto	500,00 €

Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahlungsbesteuerung), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

- der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht

mehr als 500 000 € betragen (im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen), oder

- der Unternehmer ist nach § 148 Abgabenordnung von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- der Unternehmer hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt (siehe Ausführungen zu den freien Berufen unter 2.1, Seite 8).



In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum anzugeben, in dem sie entstanden ist (vgl. Nr. 7.8 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 47).

Beispiel

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2016 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2016 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leis-

tung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Januar 2016 anzugeben.

Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Mai 2016 anzugeben.

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Schuldner der Umsatzsteuer

a) Grundsatz

Grundsätzlich ist der Unternehmer, der die Leistung an den Auftraggeber erbringt, Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 UStG). Im Umsatzsteuerrecht spricht man vom leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger (= Auftraggeber).

Der leistende Unternehmer erstellt eine Rechnung über seine Leistung (Umsatz). Soweit diese Leistung steuerpflichtig ist, weist er in seiner Rechnung die Umsatzsteuer gesondert aus und schuldet diese dem Finanzamt (s. Anlage 7 und 7.5). Er erklärt den maßgeblichen Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

b) Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer

→ Anlagen 12 und 13

In bestimmten Fällen verlagert sich jedoch die Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger, wenn dieser

Unternehmer oder eine juristische Person ist (§ 13 b UStG). Hiervon betroffen sind unter anderem auch Kleinunternehmer und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers.

Unter anderem schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für folgende steuerpflichtige Umsätze:

- Bestimmte sonstige Leistungen von in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen Unternehmen;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer, die nicht unter Punkt 1 fallen;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (zum Beispiel der steuerpflichtige Verkauf eines Grundstücks);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt;
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Unternehmer, die nachhaltig Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen erbringen, können sich dies vom Finanzamt mit dem Vordruck USt 1 TG bescheinigen lassen (vgl. Nr. 7.10 des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung; Anlage 1). Nachhaltig werden die vorgenannten Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen er-

bracht, wenn diese Leistungen mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen. Der Weltumsatz bedeutet die Summe aller im Inland steuerbaren sowie im Ausland nicht steuerbaren Umsätze eines Kalenderjahres. Hat der Unternehmer zunächst keine Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, ist er auch schon vor der erstmaligen Erbringung der jeweiligen Leistungen als bauleistender Unternehmer bzw. Unternehmer, der Gebäudereinigungsleistungen erbringt, anzusehen, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen begonnen hat und diese Leistungen voraussichtlich mehr als 10 % seines Weltumsatzes betragen werden.

Der leistende Unternehmer, der eine Leistung im Sinne des § 13 b UStG ausführt, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet und hat in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14 a Abs. 5 UStG).

Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13 b Abs. 5 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (s. Nr. 7.4).

Beispiel

Der Fabrikant Fabius und der Bauunternehmer Bruns beauftragen den Dachdecker Dombrowski jeweils mit den Dachdeckerarbeiten für einen geplanten Neubau. Der Fabrikant Fabius plant, das errichtete Gebäude für seine Fabrik zu nutzen, der Bauunternehmer Bruns beabsichtigt, das Gebäude an eine Rechtsanwaltskanzlei zu veräußern. Der Fabrikant Fabius bekommt vom Finanzamt keine Bescheinigung USt 1 TG, da er als Fabrikant selbst keine Bauleistungen erbringt. Dachdecker Dombrowski stellt

eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer (50 000 € zzgl. 19% USt 9 500 € = 59 500 € brutto) aus.

Der Bauunternehmer Bruns legt dem Dachdecker Dombrowski seine USt 1 TG-Bescheinigung vor. Diese hat ihm das Finanzamt erteilt, da er ausschließlich Bauleistungen erbringt (die Bauleistungen machen bei ihm 100% seines Weltumsatzes aus). Durch den Erhalt der USt 1 TG-Bescheinigung weiß der Dachdecker Dombrowski, dass der Bauunternehmer Bruns für seine Dachdeckerleistung die Umsatzsteuer schuldet. Der Dachdecker Dombrowski stellt daher eine Rechnung über netto 50 000 € ohne Umsatzsteuer aus.

Ein Muster der USt 1 TG-Bescheinigung sowie eine Musterrechnung für einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, sind als Anlagen 12 und 13 beigelegt.

Der Dachdecker Dombrowski erklärt den Umsatz an den Fabrikanten Fabius in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung (Anlage 8) in der Zeile 26, Kennzahl 81 und den Umsatz an den Bauunternehmer Bruns in der Zeile 40, Kennzahl 60.

Der Bauunternehmer Bruns erklärt als Schuldner der Umsatzsteuer die 50 000 € in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung in der Zeile 52, Kennzahl 84 und die Umsatzsteuer darauf (9 500 €) in der Zeile 52, Kennzahl 85. Da er das errichtete Gebäude später umsatzsteuerpflichtig an eine Rechtsanwaltskanzlei veräußern wird, kann er die gezahlte Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG in Höhe von 9 500 € als Vorsteuer abziehen und in der Zeile 59, Kennzahl 67 erklären.

7.4 Vorsteuer

Ein Unternehmer kann in der Regel die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen;



das heißt, die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen „durchlaufenden Posten“ für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein.

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind,
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus sogenannten Umsatzsteuerlagern, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird (siehe folgende Nr. 7.5).

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug

der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat (siehe Beispiel in Nr. 7.3 c), Seite 26).

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 €),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Beispiele

1) Anton Müller betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 € zuzüglich 9,50 € Umsatzsteuer gezahlt hat.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im Wert von mehr als 35 € an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10 000 € zuzüglich 1 900 € Umsatzsteuer kosten.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.

In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).



Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 % auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (s. Nr. 7.3 a), Beispiel dazu auf Seite 25 f.).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

7.5 Rechnungserteilung

→ [Anlage 7](#)

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den

Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B. Skonto),
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG die Angabe „Gutschrift“.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens den vollständigen Namen und die



vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

Wann muss eine Rechnung erteilt werden?

In den folgenden Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen:

1. bei einer Werklieferung oder sonstigen Leistung an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer) im Zusammenhang mit einem Grundstück; die Rechnung muss den Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist enthalten
2. bei Umsätzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Führt der Unternehmer eine andere als in Nr. 1 genannte Leistung an einen Endverbraucher aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung gegenüber einem Unternehmer besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 steuerfrei ist. Weitere Einzelfälle sind im § 14a UStG geregelt.

7.6 Welche Pflichten sind zu beachten?

Voranmeldungen

→ Anlage 8

Auf die Jahressteuerschuld hat der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Der Unternehmer hat bis zum zehnten Tag nach

Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1, S. 6) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn der Unternehmer keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschrift-einzugsverfahren an.

Nur in den Fällen, in denen das Finanzamt von der Berechnung des Unternehmers abweicht (zum Beispiel bei Rechenfehlern), erhält der Unternehmer einen Steuerbescheid. Ein sich dadurch ergebender Überschuss wird zeitgleich zur Erstattung angewiesen, ein noch zu zahlender Mehrbetrag zugunsten des Finanzamts wird zehn Tage nach Datum des Steuerbescheids fällig.

Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Ansonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalender-

monat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten (= Erstattungsbetrag) von mehr als 7 500 € ergibt (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = sogenannte Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird später auf die für das jeweilige Jahr zu zahlende Umsatzsteuer angerechnet. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, beträgt die Sondervorauszahlung ein Elftel der Summe der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr.

Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

→ Anlage 9

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen. Sofern Sie Ihre Umsatzsteuererklärung durch Angehörige der steuer-

beratenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Voranmeldungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszahlung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

7.8 Besteuerung der Kleinunternehmer

→ Anlage 10

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.3 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 € nicht übersteigen wird.

Bei der Grenze von 50 000 € ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte 2015 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15 000 €. Für 2016 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40 000 €.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2016 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2015) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2016).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz

7.7 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze	€
– steuerfreie Umsätze	€
= steuerpflichtige Umsätze	€
Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 19 %	=	€
+ Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 7 %	=	€
Umsatzsteuer	€
– Vorsteuer	€
= verbleibende Steuerschuld	€

Beispiel

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:

Steuerbare Umsätze	222 600 €
davon steuerfrei	22 600 €

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16 000 €.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Steuerbare Umsätze	222 600 €
– steuerfreie Umsätze	22 600 €
= steuerpflichtige Umsätze	200 000 €

Steuer für steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	38 000 €
– Vorsteuer	16 000 €
= verbleibende Steuerschuld	22 000 €

Die verbleibende Steuerschuld beträgt 22 000 €.

des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17 500 € ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2015 in Köln aus. In der Zeit vom 10. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 €.

Kevin Klein ist im Jahre 2015 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Danach ergibt sich für 2015 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von $10\,000\text{ €} \times 12/8 = 15\,000\text{ €}$. Da die Grenze von 17 500 € nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2015 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),

→ Anlage 11

*) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag gemäß § 14 c UStG.

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1 b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14 a UStG.

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Der Unternehmer, der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (§ 19 Abs. 2 UStG). Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (vgl. Nr. 7.3 unterste Ankreuzmöglichkeit des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46).

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen beziehen oder erbringen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (siehe Nr. 7.3 Buchstabe c), S. 26 f.) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von 12 500 € jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbsschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bin-

det den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Ebenfalls kann ein Kleinunternehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen (siehe Nr. 7.3 Buchstabe d), S. 27) und dafür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Bezieht der Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG, unterliegt er in Deutschland der Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Keine Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Liefert der Kleinunternehmer Waren oder erbringt er sonstige Leistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, der dort die Steuer schuldet, ist er nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§ 18 a Abs. 4 UStG).



8. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig sind alle inländischen Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Die gezahlte Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe und darf den Gewinn nicht mindern.

Um die Gewerbesteuerzahllast im Rahmen der Einkommensteuer zu kompensieren, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie im nebenstehenden Beispiel beschrieben.

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des sogenannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.

Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag berechnet sich wie folgt:

Gewinn

+ Hinzurechnungen

– Kürzungen

(z. B. für Grundstücke im
Betriebsvermögen)

= Gewerbeertrag



Keine vorweggenommenen Betriebsausgaben

Gewerbesteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb – anders als in der Einkommensteuer – erst mit Beginn der werbenden Tätigkeit. Die werbende Tätigkeit beginnt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zu beteiligen (zum Beispiel Waren tatsächlich liefern zu können) und die Leistung auch am Markt angeboten wird (zum Beispiel durch die Schaltung von Werbung). Die durch Vorbereitungshandlungen entstehenden Aufwendungen können daher gewerbesteuerlich nicht abgesetzt werden.



Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24 500 €, das heißt, bei einem Gewerbeertrag unter 24 500 € fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine:
15. Februar, 15. Mai, 15. August und
15. November.

8.2 Was ist bei Vereinen zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.

Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Häufig gestellte Fragen zur Umsatzsteuer finden Sie unter www.fm.nrw.de (Infos für Steuerzahlende/Häufig gestellte Fragen/Umsatzsteuer) sowie allgemeine Informationen für Existenzgründer unter „Infos für Steuerzahler/Aktuelles/Tipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 61772-0
Internet: www.mweimh.nrw.de

STARTERCENTER NRW
Infoline: 0211 837-1939
Internet: www.startercenter.nrw.de

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e. V.
Berliner Allee 12
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 36702-0
Telefax: 0211 36702-21
Internet: www.ihk-nrw.de

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag e. V.
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 396848
Telefax: 0211 9304966
Internet: www.nwht.de

Westdeutscher Handwerkskammertag
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 3007-700
Telefax: 0211 3007-900
Internet: www.handwerk-nrw.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 66906-0
Telefax: 0211 66906-600
Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Telefon: 0221 33643-0
Telefax: 0221 33643-43
Internet: www.stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: 0251 41764-0
Telefax: 0251 41764-27
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

AOK Rheinland/Hamburg
Hotline: 0800 0326326
Internet: www.aok.de/rheinland-hamburg

BARMER GEK
Hotline: 0800 4540150
Internet: www.barmer-gek.de

DAK
Deutsche Angestellten Krankenkasse
Hotline: 040 325325555
Internet: www.dak.de

BKK-Landesverband NORTHWEST
Hauptverwaltung Essen
Telefon: 0201 179-02
Telefax: 0201 179-1666
Internet: www.bkk-nordwest.de

IKK classic
IKK Nordrhein
Hauptverwaltung
Hotline: 0800 4551111
Internet: www.ikk-classic.de

Techniker Krankenkasse
Hotline: 0800 2858585
Internet: www.tk.de



Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Knappschaft-Bahn-See
– Minijob-Zentrale –
45115 Essen
Telefon: 0355 2902-70799
Telefax: 0201 384979797
Internet: www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: 03018 682-0
Telefax: 03018 682-3260
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Bürgertelefon: 030 3406066-01
Internet: www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Bürgertelefon: 030 221911001
Internet: www.bmas.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Telefon: 030 18615-0
Telefax: 030 18615-7010
Internet: www.bmwi.de

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: 0228 406-0
Telefax: 0228 406-2661
Internet: www.bzst.de

An das Finanzamt										Eingangsklempel oder -datum			
1													
2	Steuernummer												
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung													
3	<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit												
4	<input type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –												
1. Allgemeine Angaben													
1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)													
5	Name										Vorname		
6	ggf. Geburtsname												
7	Ausgewählter Beruf										Geburtsdatum		
8	Straße												
9	Hausnummer		Hausnummerzusatz		Adressergänzung								
10	Postleitzahl		Wohnort										
11	Postleitzahl		Ort (Postfach)						Postfach				
12	Identifikationsnummer										Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Fußnote		Religion
Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)													
13	Verheiratet/Eingetragene seit dem			Verwidert seit dem			Geschieden/Aufgelöst seit dem			Dauernd getrennt lebend seit dem			
14	Name										Vorname		
15	ggf. Geburtsname												
16	Ausgewählter Beruf										Geburtsdatum		
17	Falls von den Zeilen 8 und 11 abweichend: Straße												
18	Hausnummer		Hausnummerzusatz		Adressergänzung								
19	Postleitzahl		Wohnort										
20	Postleitzahl		Ort (Postfach)						Postfach				
20	Identifikationsnummer										Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD		Religion
1.3 Kommunikationsverbindungen													
21	Telefon		Vorwahl international		Vorwahl national		Ruftnummer						
22	Telefon		Vorwahl international		Vorwahl national		Ruftnummer						
23	E-Mail												
24	Internetadresse												
1.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbebezweiges)													
25													
26													

	Steuernummer		
	1.5 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/SEPA-Lastschriftverfahren		
	Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
27	BAN		
	BIC		
28	Geldinstitut (Name, Ort)		
29	Kontoinhaber(In) <small>(ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in))</small>		
30	It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder:		
	Personensteuererstattungen (z. B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
31	BAN		
	BIC		
32	Geldinstitut (Name, Ort)		
33	Kontoinhaber(In) <small>(ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in))</small>		
34	It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder:		
35	Betriebssteuererstattungen (z. B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
36	BAN		
	BIC		
37	Geldinstitut (Name, Ort)		
38	Kontoinhaber(In) <small>(ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in))</small>		
39	It. Zeile 5 It. Zeile 14 oder:		
	Möchten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?		
40	<input type="checkbox"/> Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigelegt.		
41	1.6 Steuerliche Beratung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		
42	Firma		
	oder		
43	Name		Vorname
44	Straße		
45	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
46	Postleitzahl	Ort	
47	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
	Kommunikationsverbindungen		
48	Telefon	Vorwahl international	Vorwahl national
	Rufnummer		
49	E-Mail		
50			

	Steuernummer		
	1.7 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten		
51	Die unter Tz. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt. Die gesonderte Vollmacht ist beigelegt.		
	oder		
52	Firma		
	oder		
53	Name		Vorname
54	Straße		
55	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
56	Postleitzahl	Ort	
57	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
	Kommunikationsverbindungen		
58	Telefon: Vorwahl international		Vorwahl national
	Rufnummer		
59	E-Mail		
60	Die gesonderte Vollmacht für Zeile 52 oder 53 ist beigelegt.		
	1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse		Zugezogen am (TT.MM.JJJJ)
61	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:		TT.MM.JJJJ
62	Straße		
63	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
64	Postleitzahl	Wohnort	
65	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
66	Waren Sie (oder ggf. Ihr(e) Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?		
	Nein		Ja
67	Finanzamt		
	Steuernummer		
	2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit		
	2.1 Anschrift des Unternehmens		
68	Bezeichnung		
69	Straße		
70	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
71	Postleitzahl	Ort	
72	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
73	ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung		
74	Straße		
75	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
76	Postleitzahl	Ort	
	Kommunikationsverbindungen		
77	Telefon: Vorwahl international		Vorwahl national
	Rufnummer		
78	E-Mail		
	Internetadresse		

	Steuernummer		
	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:		
130	Bezeichnung		
	Straße		
131			
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
132			
	Postleitzahl	Ort	
133			
	7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer		
	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung	EUR
134	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))		
	Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:		
135	Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)
	7.3 Kleinunternehmer-Regelung		
136	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.		
137	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.		
	7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)		
138	<input checked="" type="checkbox"/> Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:		
	Firma		
139			
	Straße		
140			
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
141			
	Postleitzahl	Ort	
142			
	Postleitzahl	Ort/Postfach	Postfach
143			
	Rechtsform		
144			
	Belegungsverhältnis (Bruchteil)		
145	/		
	Fiscusart		Steuernummer
146			
	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		
147			
	Hinweis: Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.		
	7.5 Steuerbefreiung		
	Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:		
148	Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	(§ 4 Nr. <input type="text"/> UStG)
	Art des Umsatzes/der Tätigkeit		
	7.6 Steuersatz		
	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:		
149	Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	(§ 12 Abs. 2 Nr. <input type="text"/> UStG)
	Art des Umsatzes/der Tätigkeit		
	7.7 Durchschnittssatzbesteuerung		
	Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:		
150	Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	(§ 24 Abs. 1 Nr. <input type="text"/> UStG)
	Art des Umsatzes/der Tätigkeit		

Angaben zum Umsatz sind zwingend erforderlich

Angaben zu 7.1 sind zwingend erforderlich

Steuernummer	
170	Anlagen: <input checked="" type="checkbox"/> Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)
171	<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsvollmacht (Tz. 1.7)
172	<input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung über Betriebsstätten (Tz. 2.3)
173	<input checked="" type="checkbox"/> Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
174	<input checked="" type="checkbox"/> Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)
175	<input checked="" type="checkbox"/> Eröffnungsbilanz (Tz. 4)
176	<input checked="" type="checkbox"/> Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)
177	<input checked="" type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
178	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="text"/>

Finanzamt
<input type="text"/>

Einzelne Stellen des Finanzamts

Welche Vorgänge werden bearbeitet?

Neuaufnahmestelle/
Veranlagungsbezirk:
Ihr erster Ansprechpartner

- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen

Umsatzsteuer-
voranmeldungsstelle:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Lohnsteuer-
anmeldungsstelle:

- Lohnsteueranmeldungen

Lohnsteuerstelle-
Arbeitgeber:

- Arbeitgeber-Angelegenheiten

Erhebungsbezirk:

- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuerbeträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge

Rechtsbehelfsstelle:

- Entscheidung über Einsprüche

Außenprüfungsstellen:
Betriebsprüfung
Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Lohnsteuer-Außenprüfung

- Prüfung von Belegen, Verträgen,
Buchführungsunterlagen

2015

Name des Steuerpflichtigen (für die Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft)				Anlage EÜR	
Vorname				Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR übermitteln!	
(Betriebs-)Steuernummer				77	15
				1	99
				15	15
Einnahmenüberschussrechnung					
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2015					
		Beginn		Ende	
davon abweichend		131		2015	
				132	
5	Art des Betriebs	100			
6	Rechtsform des Betriebs				
7	Einkunftsart	103 Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3			
8	Betriebsinhaber	104 Stpfl./Ehemann/Lebenspartner(in) A = 1, Ehefrau/Lebenspartner(in) B = 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) = 3			
9	Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Zeile 78 beachten)	111		Ja = 1	
10	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert?	120		Ja = 1 oder Nein = 2	
1. Gewinnermittlung					
				99	20
Betriebseinnahmen					
				EUR	Ct
11	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	111			
12	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	119		(weiter ab Zeile 17)	
13	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104			
14	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112			
15	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103			
16	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140			
17	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	141			
18	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102			
19	Private Kfz-Nutzung	106			
20	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108			
21	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)				
22	Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 71)	159			
Betriebsausgaben					
				EUR	Ct
23	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG	190			
24	Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/ Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte	191			
25	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100			
26	Bezogene Fremdleistungen	110			
27	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120			
Absetzung für Abnutzung (AfA)					
28	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)	136			
29	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)	131			
30	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Kfz)	130			
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)					

		EUR		Ct			
		Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)					
31	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	134					
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	138					
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132					
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	137					
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter	135					
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)							
36	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150					
37	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152					
38	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151					
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben							
39	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280					
40	Übernachtungs- und Reisekosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221					
41	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281					
42	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194					
43	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222					
44	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223					
45	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224					
46	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232					
47	Übrige Schuldzinsen	234					
48	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185					
49	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	186					
50	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)						
51	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	183					
Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer							
			nicht abziehbar EUR		CI		
52	Geschenke	164				174	
53	Bewirtungsaufwendungen	165				175	
54	Verpflegungsmehraufwendungen					171	
55	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162				172	
56	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168				177	
57	Gewerbesteuer	217				218	
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten							
58	Leasingkosten	144					
59	Steuern, Versicherungen und Maut	145					
60	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146					
61	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147					
62	Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familien- heimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142					
63	Mindestens abziehbare Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176					
64	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 72)	199					

		EUR		Ct	
Ermittlung des Gewinns					
71	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)				
72	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 64)	—			
zuzüglich					
73	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2012 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180	+		
74	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2013 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181	+		
75	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182	+		
76	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+		
abzüglich					
77	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	187	–		
78	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250			
79	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften	255			
80	Korrigierter Gewinn/Verlust	290			
		Gesamtbetrag		Korrekturbetrag	
81	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261		262	
82	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293			
83	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271	+		
84	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219			
Nur bei Personengesellschaften/gesonderten Feststellungen:					
85	Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 80 zuzüglich Betrag lt. Zeile 83)				
<small>(zu erfassen in den Zeilen 5, 6 und/oder 8 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 4 der Anlage FG)</small>					
2. Ergänzende Angaben					
99 27					
Rücklagen und stille Reserven (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)					
		Bildung/Übertragung		Auflösung	
		EUR		EUR	
		Ct		Ct	
85	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187		120	
87	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170			
88	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191		125	
89	Gesamtsumme	190		124	
		(Übertrag in Zeile 50)		(Übertrag in Zeile 21)	
Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG (Erläuterungen jeweils auf gesondertem Blatt)					
		EUR		Ct	
90	– in 2012 abgezogen	180			
91	– in 2013 abgezogen	181			
92	– in 2014 abgezogen	182			
3. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen					
99 29					
Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG					
		EUR		Ct	
93	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122			
94	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123			

2015

Name des Steuerpflichtigen																							
1																				Anlage SZE			
2	Vorname																			zur Einnahmen- überschussrechnung			
3	(Betriebs-)Steuernummer																			77	15	1	
																			99	41			
Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen																							
I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG																			EUR		Cl		
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 82 der Anlage EÜR)																						
5	zuzüglich steuerfreie Gewinne																			161	+		
6	abzüglich Gewinnanteile ¹⁾ /zuzüglich Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 79 der Anlage EÜR enthalten)																			162			
7	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabe- verlust																			163			
8	Maßgeblicher Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (positiv in Zeile 10; negativ in Zeile 17 eintragen)																						
II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres																			EUR		Cl		
9	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 93 der Anlage EÜR)																			100			
10	Gewinn (= positiver Betrag aus Zeile 8)																			-			
11	Einlagen (Übertrag aus Zeile 94 der Anlage EÜR)																			210	-		
12	Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres ohne Berücksichtigung von Verlusten (positiv in Zeile 13; negativ in Zeile 15 eintragen)																						
III. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)																			EUR		Cl		
13	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 12)																						
14	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= positiver Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)																			310	+		
Unterentnahmen																			EUR		Cl		
15	- des laufenden Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 12)																						
16	- der vorangegangenen Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)																			322	+		
Verlust																			EUR		Cl		
17	- des laufenden Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 8)																			-			
18	- der vorangegangenen Wjes (= negativer Betrag aus Zeile 19 des Vorjahres)																			332	-		
19	Verbleibender Betrag (Ein positiver Betrag ist in die rechte Spalte einzutragen, ein negativer Betrag ist für die Folgejahre festzuhalten.)																						
20	Kumulierte Über-/Unterentnahme davon 6 Prozent (Ergebnis in Zeile 20 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)																						
IV. Höchstbetragsberechnung																			EUR		Cl		
22	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 47 der Anlage EÜR)																						
23	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR)																			405	-		
24	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG																					2.050,00	
25	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergebnis ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)																						
V. Nicht abziehbare Schuldzinsen																			EUR		Cl		
26	Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 oder 25 (Übertrag in Zeile 83 der Anlage EÜR)																						

1) Gewinnanteile sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

Anlage AVEÜR 2015														77	15	1
Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens¹⁾														99	40	
zur Anlage EUR																
2 (Betriebs-)Steuernummer	3 Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	4 Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert	5 Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums	6 Zugänge	7 Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 ESG	8 AW/ Auflösungsbeitrag	9 Abgänge (insgesamt/Überrag in Zeile 35 der Anlage EUR) ²⁾	10 Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums	11			12				
									EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100	101	102			103	106								
	Grund und Boden															
	Gebäude	110	111	112		114		116								
	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120	121	122		124		126								
	Summe					190										
						(Überrag in Zeile 26 der Anlage EUR)										
	Häusliches Arbeitszimmer	200	201	202			205	206								
	Anteil Grund und Boden	210	211	212		214		216								
	Gebäudeteil															
	Summe	320	321	322		324		326								
						(inschlossen in Zeile 35 der Anlage EUR)										
	Immaterielle Wirtschaftsgüter															
						(Überrag in Zeile 29 der Anlage EUR)										
	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400	401	402		403		406								
	Kraftfahrzeuge	410	411	412		413		416								
	Büroausstattung	420	421	422		423		426								
	Andere															
	Summe					486										
						(Überrag in Zeile 31 der Anlage EUR)										
						(Überrag in Zeile 30 der Anlage EUR)										
	Sammelposten 2015			432				436								
	Sammelposten 2014	440	441					446								
	Sammelposten 2013	450	451					456								
	Sammelposten 2012	460	461					466								
	Sammelposten 2011	470	471					474								
	Summe					499										
						(Überrag in Zeile 34 der Anlage EUR)										
	Finanzanlagen	500	501	502			505	506								
	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾	510	511	512			515	516								
	Andere															
	Summe	600		602			605	606								
						(inschlossen in Zeile 33 der Anlage EUR)										

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG
2) für deren Einlage das Telekommunikationsgesetz bzw. § 8b KStG gilt
3) Summe der Einzeleinträge ohne Betrag aus Zeile 22

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR siehe Anlage 3 und für Jahre ab 2012 elektronisch nach amtlichem Datensatz)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen
– Betriebsausgaben
= Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	Euro	USt-Schuld Euro	Vorsteuer Abzug Euro	USt-Zahllast Euro	Wertschöpfung bzw. Mehrwert Euro
Produzent	Nettopreis	100,00	19,00	0,00	19,00	100,00
	19 % USt	19,00				
	Verkaufspreis	119,00				
Großhändler	Nettopreis	300,00	57,00	19,00	38,00	200,00
	19 % USt	57,00				(19 % von 200,00 = 38,00)
	Verkaufspreis	357,00				
Einzelhändler	Nettopreis	400,00	76,00	57,00	19,00	100,00
	19 % USt	76,00				(19 % von 100,00 = 19,00)
	Verkaufspreis	476,00				
Kunde	Belastung des Endverbrauchs durch Summe aller USt-Zahllasten				76,00	

Beispiel

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 € zuzüglich 19 € Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 € zuzüglich 57 € Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 € zuzüglich 76 € Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 € an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 €. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 € gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 €. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 € gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 €.

Unternehmer

Unternehmerfähigkeit = Wer?

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR)
- juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = Wann?

Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, z. B.:

- Anmieten eines Ladenlokals
- Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Anforderungen an eine Rechnung (Gesamtbetrag größer als 150 Euro)

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
7. Entgelt und jede im Voraus vereinbarte Minderung z. B. Skonto
8. anzuwendender Steuersatz
9. Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

1 Max Mustermann
 Musterstr. 1
 12345 Musterdorf

1 Firma
 Ute Kundin
 Musterweg 33
 12345 Musterdorf

2 StNr.: 5000/1111/2222
 USt-IdNr.: 123456789

6 Bestellnr.: 12815
 Lieferdatum: 28.04.2012

3 Rechnungsdatum: 29.04.2012

4 Rechnung-Nr. 111/2012

Am 28.04.2012 lieferten **6** Ihnen mit Lieferschein-Nr. 4711
 Ihre Bestellung vom 27.04.2012

Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20,00 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €
	5	Pos 19% UST 8		
2	10,00 Expl.	Musterbücher	10,00 €	100,00 €
		Pos 7% UST 8		
Gesamt Netto				300,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf 9			200,00 €	38,00 €
zzgl. 7,00 % USt. auf 9			100,00 €	7,00 €
Gesamtbetrag			7	345,00 €

7

Zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, 30 Tage ohne Abzug. Vielen Dank für Ihren Auftrag.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2016

Zeile	Fakult	Steuernummer	Unter- nehmen	
1				
2	11		56	
3	Finanzamt			
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse			
13				
14				
15				
16				

30 Eingangstermel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2016

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

16 01	Jan.		16 07	Juli		16 41	I. Kalender- vierteljahr	
16 02	Feb.		16 08	Aug.		16 42	II. Kalender- vierteljahr	
16 03	März		16 09	Sept.		16 43	III. Kalender- vierteljahr	
16 04	April		16 10	Okt.		16 44	IV. Kalender- vierteljahr	
16 05	Mai		16 11	Nov.				
16 06	Juni		16 12	Dez.				

Berichtigte Anmeldung
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw.)
sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

10

22

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	Gt.	EUR	Ct
Lieferungen und sonstige Leistungen <small>(einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)</small>				
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) <small>an Abnehmer mit USt-IdNr.</small>	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug <small>(z.B. Ausföhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)</small>	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug <small>Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG</small>	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze <small>(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)</small>				
zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkzeugzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Innergemeinschaftliche Erwerbe				
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe <small>Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG</small>	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe <small>zum Steuersatz von 19 %</small>	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag	zu übertragen in Zeile 45			

		Steuer EUR	Ct
44	Steuernummer:		
45	Übertrag		
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner		
47	(§ 13b UStG)		
48	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschafts-		
49	gebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)		
50	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers		
51	(§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)		
52	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze,		
53	die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)		
54	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen		
55	und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)		
56	Andere Leistungen		
57	(§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)		
58	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform		
59	sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		
60	Umsatzsteuer		
61	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG),		
63	aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus		
64	innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		
65	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen		
66	(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		
67	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		
68	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		
69	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		
70	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		
71	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens		
72	(§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		
73	Verbleibender Betrag		
74	Andere Steuerbeträge		
75	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge,		
76	die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lager-		
77	halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden		
78	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss		
79	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung		
80	(nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		
81	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		
82	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
83			
84			
85			
86			
II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
87	Ein Erstattungsbeitrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag		
88	nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.		
89	Verrechnung des Erstattungsbeitrags erwünscht / Erstattungsbeitrag ist abgetreten		
90	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	29	
91	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt		
92	erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.		
93	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen		
94	Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	26	
95	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		
96	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:		
97	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des		
98	Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.		
99	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		
100	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
289			
290			
291			
292			
293			
294			
295			
296			
297			
298			
299			
300			
301			
302			
303			
304			
305			
306			
307			
308			
309			
310			
311			
312			
313			
314			
315			
316			
317			
318			
319			
320			
321			
322			
323			
324			
325			
326			
327			
328			
329			
330			
331			
332			
333			
334			
335			
336			
337			
338			
339			
340			
341			
342			
343			
344			
345			
346			
347			
348			
349			
350			
351			
352			
353			
354			
355			
356			
357			
358			
359			
360			
361			
362			
363			
364			
365			
366			
367			
368			
369			
370			
371			
372			
373			
374			
375			
376			
377			
378			
379			
380			
381			
382			
383			
384			
385			
386			
387			
388			
389			
390			
391			
392			
393			
394			
395			
396			
397			
398			
399			
400			
401			

2015

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zelle	An das Finanzamt		Eingangsstempel				
1							
2	Steuernummer						
3							
4	Umsatzsteuererklärung		121				
5	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	110	50	15	1	99	11
6	A. Allgemeine Angaben						
7	Name des Unternehmers						
8	ggf. abweichender Firmenname						
9	Art des Unternehmens						
10	Straße, Haus-Nr.						
11	PLZ	Ort					
12	Telefon						
13	E-Mail-Adresse						
14	Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)						125
15	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UIN bei.						
16	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015)		vom		bis zum		
17	1. Zeitraum		TTMM		TTMM		
18	2. Zeitraum		TTMM		TTMM		
19	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.						
20							
21	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)						129
22	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.						
23	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.						
24	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail- Adresse ist freiwillig.						
25							
26	Unterschrift		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:				
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR						
28	<input type="checkbox"/> beigefügt.						
29	<input type="checkbox"/> nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.						
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers						

Steuernummer:

Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge (ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)	Steuer	
		EUR	Ct
61			
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ...	320	
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761	
64	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762	
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466	
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467	
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333	
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334	
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) ..	759	
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760	
71	Summe		
	(zu übertragen in Zeile 99)		
	E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		
72	Sind im Kalenderjahr 2015 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370	
73	Falls ja, bitte eine „1“ eintragen		
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)		
75	Haben sich im Jahr 2015 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei		
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371	
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372	
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369	
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch		
80	<input checked="" type="checkbox"/> Veräußerung	<input type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG
81	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar		
82	<input checked="" type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)		
83	<input type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung		
84	<input type="checkbox"/>		
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar	zurückzuzahlen
		EUR	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) ...		
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)		
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)		
89	Summe	357	359
90		zu übertragen in Zeile 100	zu übertragen in Zeile 97

Steuernummer:

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer	
		EUR	Ct
91			
92	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)		
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)		
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 27 der Anlage UR)		
96	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)		
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)		
98	Zwischensumme		
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)		
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)		
101	Verbleibender Betrag		
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 8a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden 318		
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331		
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391		
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)		
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) 816		
108	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
109	Vorauszahlungssoll 2015 (einschließlich Sondervorauszahlung)		
110	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820		
111	Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
112			
113			
114	Bearbeitungshinweis		
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
117			
118			
119			
120			

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

2015

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☑ ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile						
1	Steuernummer					
2	Name des Unternehmers					
3						
4						
5	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung				99	11
6	A. Innergemeinschaftliche Erwerbe	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
7	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	791				
8	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)					
9	zum Steuersatz von 19 %	781				
10	zum Steuersatz von 7 %	793				
11	zu anderen Steuersätzen	798	799			
12	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	794	796			
13	Summe	(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)				
14	B. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
15	Lieferungen des ersten Abnehmers	742				
16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz- steuer schuldet					
17	zum Steuersatz von 19 %	751				
18	zum Steuersatz von 7 %	746				
19	zu anderen Steuersätzen	747	748			
20	Summe	(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)				
21	C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
22	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemein- schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	846	847			
23	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unterneh- mers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	871	872			
24	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	873	874			
25	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekon- solen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	844	845			
26	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	877	878			
27	Summe	(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)				
28	D. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)	852	853			
30	Summe	(zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)				

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31		
32	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
33	a) Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)	
37	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
38	Umsätze nach § UStG	
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
41	Summe der Zeilen 37 bis 40	237
42	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
44	nach § 4 Nr. UStG	287
45	Summe der Zeilen 43 und 44	
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
47	nach § 4 Nr. UStG	
48	nach § UStG	
49	Summe der Zeilen 47 und 48	240
50	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
51	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind	
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210
54	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
55	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
57	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205
59	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
60	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	

Besteuerung der Kleinunternehmer

Voraussetzungen

- Unternehmer
- im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres $\leq 17\,500$ Euro
- voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres $\leq 50\,000$ Euro

In Neugründungsfällen

- voraussichtlicher Brutto-Umsatz im Gründungsjahr $\leq 17\,500$ Euro
- bei Beginn im laufenden Kalenderjahr ist tatsächlicher Bruttoumsatz in Jahres-Brutto-Umsatz hochzurechnen

Folgen

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- kein Steuerausweis in der Rechnung
- keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Verzicht

- ist grundsätzlich möglich
- bindet Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre

Max Mustermann
 Musterstraße 1
 12345 Musterdorf
 StNr. 5300/5190/0777

Firma
 Ute Kundin
 Musterweg 33

 23456 Musterstadt

MUSTER
 KLEINUNTERNEHMER-
 RECHNUNG

Rechnung

Kunden-Nr.	Rg-Nr.	Datum
20	112	04.11.2015

Position	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €
2	10 Exemplare	Musterbücher	10,00 €	100,00 €
Rechnungsbetrag				300,00 €

Gemäß § 19 UStG erfolgt in der Rechnung kein offener Ausweis der Umsatzsteuer.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das unten bezeichnete Konto innerhalb der nächsten 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Bankverbindung:
 Sparkasse Westmünsterland

IBAN: DE 67 4015 4530 0005 5676 12

BIC: WELADE3WXXX

Finanzamt Musterstadt



NRW 48124 Münster

Auskunft erteilt
Frau AuskunftBauunternehmen
Norbert Bruns
Musterweg 4Durchwahl-Nr.
0251 934-007Zimmer
10

23456 Musterstadt

Steuernummer/Aktenzeichen
5300/5333/0456Datum
04.01.2016

MUSTER

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass das Bauunternehmen Norbert Bruns

(Name und Vorname bzw. Firma)

Musterweg 4, 23456 Musterstadt

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **5300/5333/0456**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2016

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.01.2016

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dachdeckerbetrieb Dombrowski
 Musterstraße 8
 12345 Musterdorf
 StNr. 5300/5195/0888

Bauunternehmen
 Norbert Bruns
 Musterweg 4

23456 Musterstadt

MUSTER
 STEUERSCHULDNERSCHAFT
 DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Rechnung

Kunden-Nr.	Rg-Nr.	Datum
7534	15/115	04.11.2015

Position	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Material	40 000,00 €	40 000,00 €
2	50 Stunden	1 Meister, 2 Arbeitnehmer	200,00 €	10 000,00 €
Rechnungsbetrag				50 000,00 €

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG)

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das unten bezeichnete Konto innerhalb der nächsten 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Bankverbindung:
 Sparkasse Westmünsterland

IBAN: DE 67 4015 4530 0005 5676 12

BIC: WELADE3WXXX

Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Vereine & Steuern

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de